

## **Benutzungsordnung für das Jugendhaus "Pumpelberg"**

### 1. Zweckbestimmung

Das Jugendhaus "Pumpelberg" wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck als öffentliche Einrichtung betrieben.

In dem Jugendhaus wird neben einer Tageseinrichtung für Schulkinder im Sinne von § 24 KJHG eine Jugendeinrichtung mit Angeboten der offenen Jugendarbeit im Sinne von § 11 KJHG betrieben, die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlich sind.

Die Angebote, die sich im Rahmen dieser Benutzungsordnung vorwiegend an Jugendliche aus der Stadt Osterholz-Scharmbeck richten, sollen dabei an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### 2. Nutzung der Räumlichkeiten

2.1 Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten der Jugendeinrichtung für die je nach Raumbeschaffenheit und unterschiedlich dort geeigneten und bestimmten Angebote offen. Sie werden nach Absprache mit dem Leiter des Jugendhauses zeitlich und inhaltlich begrenzt.

2.2 Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen, die im Rahmen der offenen Jugendarbeit tätig sind, können die Räumlichkeiten für offene Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Die Öffnungszeiten können dabei im Rahmen der konzeptionellen Grundsätze der städtischen Jugendarbeit variabel gestaltet werden.

### 3. Nutzungsentgelt

3.1 Die Benutzung der Räumlichkeiten ist unentgeltlich.

3.2 Bei Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen gemäß Ziffer 2 kann von der Stadt eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 250 € gefordert werden, die zur Behebung etwaiger Beschädigungen und bei nicht sorgfältiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten einbehalten werden kann.

### 4. Hausrecht

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Jugendhaus "Pumpelberg".

Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte, insbesondere der Leiter des Jugendhauses sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung und sind weisungsberechtigt.

5. Benutzungsgenehmigung

- 5.1 Über die Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen gemäß Ziffer 2 wird auf Antrag von der Stadt entschieden.
- 5.2 Soweit genehmigte Nutzungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten, damit entsprechende Dispositionen getroffen werden können.
- 5.3 Alle Genehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.4 Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige Arbeiten in und am Gebäude vorgenommen werden, kann die Überlassung bzw. Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder versagt werden.
- 5.5 Nutzer haben für etwaige nach anderen Vorschriften weiter erforderliche Genehmigungen selbst zu sorgen und deren Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen. Die Stadt kann die Vorlage solcher weiterer Genehmigungen verlangen.
- 5.6 Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind von den Nutzern einzuhalten.

6. Ordnungsgrundsätze

- 6.1 Alle Nutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und eine gegebenenfalls vorhandene Benutzungsgenehmigung einzuhalten.
- 6.2 Sie haben Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadt entstanden sind, sofort und unaufgefordert dem Leiter des Jugendhauses bzw. der Stadt anzuzeigen.
- 6.3 Gemäß Ziffer 2 haben die Nutzer vor der Benutzung entsprechende Haftungsfreistellungserklärungen gegenüber der Stadt abzugeben und entsprechende Versicherungen – auch zum Schutz städtischen Eigentums - auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- 6.4 Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung einer Benutzungsgenehmigung und die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 12.12.2002 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 13. Januar 2003

Martin Wagener  
Bürgermeister